



3. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

3. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2022, Zahl: LGS-VO/29814/1/2022, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Auf Grund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 75/2022, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
- a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 19,67;
 - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 39,34;
 - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 55,97;
 - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 12,09 neu festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner